

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Irak-Iran, Abrüstung, Zypern, Afghanistan

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak. – Resolution 665(1990) vom 25. August 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990) und 664(1990) und ihre vollständige und sofortige Durchführung verlangend,
 - in Anbetracht seines Beschlusses in der Resolution 661(1990), Wirtschaftssanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen,
 - entschlossen, der Besetzung Kuwaits durch Irak, welche die Existenz eines Mitgliedstaates gefährdet, ein Ende zu bereiten und die rechtmäßige Herrschaft sowie die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kuwaits wiederherzustellen, wozu die schnelle Durchführung der vorgenannten Resolutionen erforderlich ist,
 - beklagend, daß bei der irakischen Invasion Kuwaits unschuldige Menschen ihr Leben lassen mußten, und entschlossen, weitere Todesopfer zu verhindern,
 - in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß Irak sich nach wie vor weigert, den Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990) und 664(1990) Folge zu leisten, und insbesondere über das Verhalten der Regierung Iraks, die Schiffe unter irakischer Flagge zur Ausfuhr von Erdöl verwendet,
1. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits zusammenarbeiten und Seestreitkräfte in das Gebiet verlegen, auf, unter der Weisungsbefugnis des Sicherheitsrats die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen anzuwenden, um alle einlaufenden und auslaufenden Seetransporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsorts anzuhalten und die strikte Anwendung der auf derartige Transporte bezüglichen Bestimmungen der Resolution 661(1990) sicherzustellen;
 2. bittet infolgedessen die Mitgliedstaaten, den Erfordernissen entsprechend zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Bestimmungen der Resolution 661(1990) sicherzustellen, unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Maßnahmen, in Übereinstimmung mit Ziffer 1;
 3. ersucht alle Staaten, in Übereinstimmung mit der Charta den in Ziffer 1 dieser Resolution erwähnten Staaten die erforderliche Unterstützung zu gewähren;
 4. ersucht ferner die betreffenden Staaten, ihre Maßnahmen in Befolgung der vorstehenden Ziffern dieser Resolution zu koordinieren und dabei nach Bedarf auf das Instrumentarium des Generalstabsausschusses zurückzugreifen und im Benehmen mit dem Generalsekretär dem Sicherheits-

rat und seinem gemäß Resolution 661(1990) eingesetzten Ausschuß Berichte vorzulegen, um die Überwachung der Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;

5. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Jemen, Kuba.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Nahrungsmittelsituation in Irak und Kuwait. – Resolution 666(1990) vom 13. September 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 661(1990), deren Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 mit Ausnahme von humanitären Fällen auf Nahrungsmittel Anwendung finden,
 - in der Erkenntnis, daß Fälle eintreten können, in denen es sich als notwendig erweist, Nahrungsmittel an die Zivilbevölkerung in Irak oder Kuwait zu liefern, um menschliches Leid zu mildern,
 - feststellend, daß der gemäß Ziffer 6 der genannten Resolution eingesetzte Ausschuß in dieser Hinsicht Mitteilungen von mehreren Mitgliedstaaten erhalten hat,
 - betonend, daß es dem Sicherheitsrat obliegt, allein oder durch den Ausschuß handelnd, festzustellen, ob humanitäre Fälle vorliegen,
 - in großer Sorge darüber, daß Irak seinen Verpflichtungen auf Grund der Resolution 664(1990) des Sicherheitsrats in bezug auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen von Drittländern nicht nachgekommen ist, und erneut erklärend, daß Irak in dieser Hinsicht die volle Verantwortung nach dem humanitären Völkerrecht, einschließlich, soweit anwendbar, des Vierten Genfer Abkommens, trägt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß der Ausschuß, um die erforderliche Feststellung treffen zu können, ob humanitäre Fälle im Sinne von Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 der Resolution 661(1990) vorliegen, die Nahrungsmittelsituation in Irak und Kuwait laufend verfolgen wird;
 2. erwartet, daß Irak seinen Verpflichtungen auf Grund der Resolution 664(1990) des Sicherheitsrats in bezug auf die Staatsangehörigen von Drittländern nachkommt, und erklärt erneut, daß Irak nach wie vor die volle Verantwortung für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen trägt, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich, soweit anwendbar, des Vierten Genfer Abkommens;
 3. ersucht für die Zwecke der Ziffern 1 und 2 dieser Resolution darum, daß der Generalsekretär von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen

geeigneten humanitären Organisationen sowie allen anderen Quellen dringend und kontinuierlich Informationen über die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in Irak und Kuwait einholt und diese Informationen regelmäßig an den Ausschuß weiterleitet;

4. ersucht ferner darum, daß bei der Einholung und bei der Erteilung dieser Informationen besonders leidgefährdeten Personengruppen, wie Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen, Frauen, die gerade entbunden haben, Kranken und älteren Menschen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
5. beschließt, daß der Ausschuß, sofern er nach Erhalt der Berichte des Generalsekretärs feststellt, daß Fälle vorliegen, in denen eine dringende humanitäre Notwendigkeit besteht, Nahrungsmittel an Irak oder Kuwait zu liefern, um menschliches Leid zu mildern, den Rat umgehend von seinem Beschluß unterrichten wird, wie dieser Notwendigkeit zu entsprechen ist;
6. weist den Ausschuß an, bei der Abfassung seiner Beschlüsse zu bedenken, daß die Nahrungsmittel über die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder anderen geeigneten humanitären Organisationen bereitgestellt und von diesen oder unter ihrer Aufsicht verteilt werden sollten, um sicherzustellen, daß sie zu denjenigen gelangen, für die sie bestimmt sind;
7. ersucht den Generalsekretär, seine Guten Dienste einzusetzen, um die Lieferung und Verteilung von Nahrungsmitteln an Kuwait und Irak im Einklang mit den Bestimmungen dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zu erleichtern;
8. erinnert daran, daß die Resolution 661(1990) keine Anwendung auf Lieferungen findet, die für rein medizinische Zwecke vorgesehen sind, empfiehlt jedoch in diesem Zusammenhang, daß medizinische Lieferungen unter der strengen Aufsicht der Regierung des Ausfuhrstaates oder geeigneter humanitärer Organisationen ausgeführt werden sollten.

Abstimmungsergebnis: +13; -2: Jemen, Kuba, =0.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait. – Resolution 667(1990) vom 16. September 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990), 664(1990), 665(1990) und 666(1990),
- unter Hinweis auf die Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen, deren Vertragspartei Irak ist,

- die Auffassung vertretend, daß der Beschluß Iraks, die Schließung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait anzuordnen und diesen Vertretungen und ihrem Personal die Immunität und die Vorrechte abzuerkennen, gegen die Beschlüsse des Sicherheitsrats, die obengenannten Übereinkünfte und das Völkerrecht verstößt,
 - tief besorgt darüber, daß Irak ungeachtet der Beschlüsse des Sicherheitsrats und der obengenannten Übereinkünfte Gewalt-handlungen gegen diplomatische Vertretungen und ihr Personal in Kuwait begangen hat,
 - empört über die jüngst von Irak begangenen Verletzungen diplomatischer Räumlichkeiten in Kuwait und über die Entführung von Personal, das diplomatische Immunität genießt, sowie in diesen Räumlichkeiten anwesenden ausländischen Staatsangehörigen,
 - die Auffassung vertretend, daß diese Aktionen Iraks aggressive Handlungen und einen flagranten Verstoß gegen seine internationalen Verpflichtungen darstellen, wodurch die Grundlagen für die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Frage gestellt werden,
 - unter Hinweis darauf, daß Irak für jede Gewaltanwendung gegen ausländische Staatsangehörige oder gegen eine diplomatische oder konsularische Vertretung in Kuwait oder ihr Personal die volle Verantwortung trägt,
 - entschlossen, die Achtung seiner Beschlüsse sowie des Artikels 25 der Charta der Vereinten Nationen sicherzustellen,
 - ferner die Auffassung vertretend, daß die schwerwiegende Natur der Aktionen Iraks, die eine neue Eskalation seiner Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen, den Rat zwingt, nicht nur seine unmittelbare Reaktion zum Ausdruck zu bringen, sondern auch umgehende Konsultationen zur Erreichung weiterer konkreter Maßnahmen zu führen, um die Befolgung der Resolutionen des Rates durch Irak sicherzustellen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verurteilt entschieden die von Irak gegen diplomatische Räumlichkeiten und diplomatisches Personal in Kuwait verübten aggressiven Handlungen, einschließlich der Entführung von in diesen Räumlichkeiten anwesenden ausländischen Staatsangehörigen;
 2. verlangt die sofortige Freilassung dieser ausländischen Staatsangehörigen sowie aller in Resolution 664(1990) erwähnten Staatsangehörigen;
 3. verlangt außerdem, daß Irak seinen internationalen Verpflichtungen auf Grund der Resolutionen 660(1990), 662(1990) und 664(1990) des Sicherheitsrats, der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen und des Völkerrechts sofort und uneingeschränkt nachkommt;
 4. verlangt ferner, daß Irak unverzüglich die Sicherheit und das Wohl des diplomatischen und konsularischen Personals und der diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten in Kuwait und in Irak gewährleistet und nichts unternimmt, um die diplomatischen und konsularischen Vertretungen an der Wahrnehmung ihrer

Aufgaben, was auch den Zugang zu ihren Staatsangehörigen und den Schutz ihrer Person und ihrer Interessen einschließt, zu hindern;

5. erinnert alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, die Resolutionen 661(1990), 662(1990), 664(1990), 665(1990) und 666(1990) genauestens einzuhalten;
6. beschließt, umgehend Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in Antwort auf die ständigen Verstöße Iraks gegen die Charta, die Resolutionen des Rates und das Völkerrecht so bald wie möglich weitere konkrete Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besondere wirtschaftliche Probleme von Staaten bei der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen. – Resolution 669(1990) vom 24. September 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 661(1990) vom 6. August 1990,
- sowie unter Hinweis auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen,
- im Bewußtsein der Tatsache, daß immer mehr Unterstützungsanträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen eingehen,
- > betraut den Ausschuß gemäß Resolution 661(1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait mit der Aufgabe, die auf Grund des Artikels 50 der Charta der Vereinten Nationen gestellten Unterstützungsanträge zu prüfen und dem Präsidenten des Sicherheitsrats Empfehlungen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einbeziehung des Lufttransports bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak. – Resolution 670(1990) vom 25. September 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990), 664(1990), 665(1990), 666(1990) und 667(1990),
- verurteilend, daß Irak in flagranter Verletzung der Resolutionen 660(1990), 662(1990), 664(1990) und 667(1990) sowie des humanitären Völkerrechts Kuwait weiterhin besetzt hält, seine Aktionen nicht rückgängig gemacht hat sowie seine geltend gemachte Annexion und die gegen deren Willen erfolgende Festhaltung von Staatsangehörigen dritter Staaten nicht beendet hat,
- ferner die Behandlung verurteilend, welche die kuwaitischen Staatsangehörigen seitens irakischer Kräfte erfahren, einschließlich der Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, jene zum Verlassen ihres Landes zu zwingen, sowie der völkerrechts-

widrigen Mißhandlung von Personen und Beschädigung von Sachwerten in Kuwait,

- mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den hartnäckigen Versuchen, die in der Resolution 661(1990) festgelegten Maßnahmen zu umgehen,
 - feststellend, daß einige Staaten die Zahl der irakischen diplomatischen und konsularischen Beamten in ihren Ländern begrenzt haben und daß andere beabsichtigen, ein Gleiches zu tun,
 - entschlossen, mit allen erforderlichen Mitteln die strikte und vollständige Anwendung der in der Resolution 661(1990) festgelegten Maßnahmen sicherzustellen,
 - entschlossen, die Achtung seiner Beschlüsse und der Artikel 25 und 48 der Charta der Vereinten Nationen sicherzustellen,
 - erklärend, daß alle Handlungen der Regierung Iraks, die gegen die obigen Resolutionen oder die Artikel 25 oder 48 der Charta der Vereinten Nationen verstoßen, wie das Dekret Nr.377 des Revolutions-Kommandorats Iraks vom 16. September 1990, null und nichtig sind,
 - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Einhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrats unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Mittel sicherzustellen,
 - begrüßend, daß der Generalsekretär seine Guten Dienste eingesetzt hat, um eine auf den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beruhende friedliche Lösung zu fördern, und mit Genugtuung über seine anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,
 - der Regierung Iraks gegenüber unterstreichend, daß ihre fortgesetzte Nichteinhaltung der Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990), 664(1990), 666(1990) und 667(1990) zu weiteren ernststen Maßnahmen des Rates nach der Charta der Vereinten Nationen, so auch nach Kapitel VII, führen könnte,
 - unter Hinweis auf Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. fordert alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die strikte und vollständige Einhaltung der Resolution 661(1990) und insbesondere deren Ziffer 3, 4 und 5 sicherzustellen;
 2. bestätigt, daß die Resolution 661(1990) auf alle Verkehrsmittel, einschließlich Luftfahrzeuge, Anwendung findet;
 3. beschließt, daß alle Staaten, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem Datum dieser Resolution geschlossenen internationalen Übereinkommen, Vertrag oder einer vor diesem Datum gewährten Lizenz oder Bewilligung, einem Luftfahrzeug die Starterlaubnis von ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, wenn das Luftfahrzeug eine andere Fracht nach oder aus Irak oder Kuwait befördern sollte als Nahrungsmittel in humanitären Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat oder durch den Ausschuß nach Resolution 661(1990) und im Einklang mit der Resolution 666(1990), oder Lieferungen, die für rein medizinische Zwecke oder ausschließlich für die UNII-MOG bestimmt sind;
 4. beschließt ferner, daß alle Staaten einem Luftfahrzeug mit Zielort in Irak oder Ku-

wait, in welchem Staat es auch immer registriert ist, die Erlaubnis zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, es sei denn,

- a) das Luftfahrzeug landet auf einem von diesem Staat bestimmten Flugplatz außerhalb Iraks oder Kuwaits, damit durch eine Inspektion sichergestellt werden kann, daß sich keine Fracht an Bord befindet, die gegen die Resolution 661(1990) oder diese Resolution verstößt; zu diesem Zweck kann das Luftfahrzeug so lange festgehalten werden wie nötig; oder
 - b) der betreffende Flug ist von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) genehmigt worden; oder
 - c) die Vereinten Nationen haben bestätigt, daß der Flug ausschließlich für die Zwecke der UNIIMOG bestimmt ist;
5. beschließt, daß jeder Staat durch alle notwendigen Maßnahmen sicherstellen wird, daß jedes Luftfahrzeug, das in seinem Hoheitsgebiet registriert ist oder dessen Betreiber seinen Hauptgeschäftssitz oder ständigen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat, der Resolution 661(1990) und dieser Resolution Folge leistet;
6. beschließt ferner, daß alle Staaten dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) rechtzeitig jeden Flug zwischen ihrem Hoheitsgebiet und Irak oder Kuwait, für den kein Landeerdornis nach Ziffer 4 besteht, wie auch den Zweck dieses Fluges bekanntgeben werden;
7. fordert alle Staaten auf, gemeinschaftlich die erforderlichen Maßnahmen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich dem Chikagoer Abkommen, zu ergreifen, um die wirksame Durchführung der Resolution 661(1990) oder dieser Resolution sicherzustellen;
8. fordert alle Staaten auf, alle in Irak eingetragenen Schiffe festzuhalten, die in ihre Häfen einlaufen und unter Verletzung der Resolution 661(1990) verwendet werden oder wurden, oder solchen Schiffen die Einfahrt in ihre Häfen zu verweigern, ausgenommen unter im Völkerrecht anerkannten Umständen, wenn es zum Schutz von Menschenleben erforderlich ist;
9. erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtungen nach Resolution 661(1990) in bezug auf das Einfrieren irakischer Vermögenswerte und den Schutz der Vermögenswerte der rechtmäßigen Regierung Kuwaits und ihrer Institutionen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, sowie in bezug auf die Berichterstattung hinsichtlich dieser Vermögenswerte an den Ausschuß nach Resolution 661(1990);
10. fordert alle Staaten auf, dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) Auskunft über die Maßnahmen zu erteilen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution ergriffen haben;
11. erklärt, daß die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen im System der Vereinten Nationen gehalten sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen der Resolution 661(1990) und dieser Resolution Wirksamkeit zu verleihen;
12. beschließt, für den Fall, daß die Resolu-

tion 661(1990) oder diese Resolution durch einen Staat oder dessen Staatsangehörige oder von seinem Hoheitsgebiet aus umgangen werden sollte, gegen den betreffenden Staat gerichtete Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Umgehung in Erwägung zu ziehen;

13. erklärt erneut, daß das Vierte Genfer Abkommen auf Kuwait Anwendung findet und daß Irak als Hohe Vertragspartei des Abkommens verpflichtet ist, allen seinen Bestimmungen voll nachzukommen, und daß Irak nach dem Abkommen insbesondere verantwortlich ist für von ihm begangene schwere Verletzungen desselben, in gleicher Weise wie Einzelpersonen, die schwere Verletzungen des Abkommens begehen oder anordnen.

Abstimmungsergebnis: +14; -1: Kuba; =0.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten. – Resolution 674(1990) vom 29. Oktober 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 660(1990), 661(1990), 662(1990), 664(1990), 665(1990), 666(1990), 667(1990) und 670(1990),
- unter Betonung der dringenden Notwendigkeit des unverzüglichen und bedingungslosen Rückzugs aller irakischen Streitkräfte aus Kuwait, der Wiederherstellung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Kuwaits und der Herrschaft seiner rechtmäßigen Regierung,
- unter Verurteilung des Vorgehens der irakischen Behörden und Besatzungstruppen, nämlich der Geiselnahme von Staatsangehörigen dritter Staaten und der Mißhandlung und Unterdrückung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, sowie der anderen dem Sicherheitsrat berichteten Maßnahmen, wie der Vernichtung kuwaitischer Bevölkerungsregister, der erzwungenen Ausreise von Kuwaitern, der Umsiedlung der Bevölkerung in Kuwait und der widerrechtlichen Zerstörung und Beschlagnahme von öffentlichem und privatem Eigentum in Kuwait, insbesondere auch von Krankenhausmaterial und -ausrüstung, unter Verletzung der Beschlüsse des Rates, der Charta der Vereinten Nationen, des Vierten Genfer Abkommens, der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen und des Völkerrechts,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die Situation der Staatsangehörigen dritter Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen dieser Staaten,
- erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen auf Kuwait Anwendung findet und daß Irak als Hohe Vertragspartei des Abkommens verpflichtet ist, allen seinen Bestimmungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und daß Irak nach dem Abkommen insbesondere verantwortlich ist für von ihm begangene schwere Verletzungen

desselben, in gleicher Weise wie Einzelpersonen, die schwere Verletzungen des Abkommens begehen oder anordnen,

- unter Hinweis auf die Bemühungen des Generalsekretärs betreffend die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen von dritten Staaten in Irak und Kuwait,
- zutiefst besorgt über die wirtschaftlichen Kosten und die Verluste und das Leid, die Einzelpersonen in Kuwait und Irak als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstehen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

...

- in Bekräftigung des Zieles der internationalen Gemeinschaft, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dadurch zu wahren, daß sie internationale Streitigkeiten und Konflikte durch friedliche Mittel beizulegen sucht,
- unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen und ihr Generalsekretär bei der friedlichen Lösung von Streitigkeiten und Konflikten im Einklang mit den Bestimmungen der Charta gespielt haben,
- höchst beunruhigt über die Gefahren der derzeitigen Krise, deren Ursachen die irakische Invasion und Besetzung Kuwaits sind, die eine unmittelbare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und in dem Bestreben, eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhüten,
- mit der Aufforderung an Irak, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere seinen Resolutionen 660(1990), 662(1990) und 664(1990), Folge zu leisten,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats durch Irak unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Mittel sicherzustellen,

A

1. verlangt, daß die irakischen Behörden und Besatzungstruppen die Geiselnahme von Staatsangehörigen dritter Staaten, die Mißhandlung und Unterdrückung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten sowie alle anderen Maßnahmen, wie insbesondere auch diejenigen, die dem Sicherheitsrat berichtet worden sind und vorstehend beschrieben werden, die die Beschlüsse des Sicherheitsrats, die Charta der Vereinten Nationen, das Vierte Genfer Abkommen, die Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen und das Völkerrecht verletzen, unverzüglich einstellen und unterlassen;
2. bittet die Staaten, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte gesicherte Informationen über die von Irak begangenen schweren Verletzungen, die in Ziffer 1 genannt werden, zusammenzustellen und diese Informationen dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen;
3. verlangt erneut, daß Irak seinen Verpflichtungen gegenüber den Staatsangehörigen dritter Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen

treten, nach der Charta, dem Vierten Genfer Abkommen, den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen des Rates sofort nachkommt;

4. verlangt außerdem erneut, daß Irak allen ausreisewilligen Staatsangehörigen dritter Staaten, einschließlich des diplomatischen und konsularischen Personals, die sofortige Ausreise aus Kuwait und Irak gestattet und erleichtert;
5. verlangt, daß Irak den sofortigen Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und den grundlegenden Dienstleistungen sicherstellt, die für den Schutz und das Wohlergehen der kuwaitischen Staatsangehörigen und der Staatsangehörigen von dritten Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait, notwendig sind;
6. verlangt erneut, daß Irak unverzüglich die Sicherheit und das Wohlergehen des diplomatischen und konsularischen Personals und der diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten in Kuwait und in Irak gewährleistet und nichts unternimmt, um die diplomatischen und konsularischen Vertretungen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, was auch den Zugang zu ihren Staatsangehörigen und den Schutz ihrer Person und ihrer Interessen einschließt, zu hindern, und seine Anordnungen der Schließung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait und der Aberkennung der Immunität ihres Personals rückgängig macht;
7. ersucht den Generalsekretär im Zusammenhang mit der fortgesetzten Ausübung seiner Guten Dienste für die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen dritter Staaten in Irak und Kuwait, sich um die Verwirklichung der in Ziffer 4, 5 und 6 gesetzten Ziele zu bemühen, insbesondere die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Wasser und grundlegenden Dienstleistungen an kuwaitische Staatsangehörige und an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait sowie die Evakuierung der Staatsangehörigen dritter Staaten;
8. erinnert Irak daran, daß es nach dem Völkerrecht für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen haftet;
9. bittet die Staaten, im Hinblick auf im Einklang mit dem Völkerrecht möglicherweise zu treffende Regelungen einschlägige Informationen über ihre Ansprüche sowie die Ansprüche ihrer Staatsangehörigen und Unternehmen auf Restitution oder finanzielle Entschädigung durch Irak zu sammeln;
10. verlangt, daß Irak den Bestimmungen dieser Resolution und seiner früheren Resolutionen Folge leistet, widrigenfalls der Sicherheitsrat weitere Maßnahmen nach der Charta ergreifen müssen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit ständig aktiv befaßt zu bleiben, bis im Ein-

klang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Kuwait seine Unabhängigkeit wiedererlangt hat und der Frieden wiederhergestellt worden ist;

B

12. vertraut auf den Generalsekretär, daß er seine Guten Dienste zur Verfügung stellt und diese in der ihm angemessen erscheinenden Weise ausübt und diplomatische Bemühungen unternimmt, um auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 660(1990), 662(1990) und 664(1990) eine friedliche Lösung der durch die irakische Invasion und Besetzung Kuwaits verursachten Krise herbeizuführen, und fordert alle Staaten, und zwar sowohl die Staaten in der Region als auch die anderen Staaten, auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen auf dieser Grundlage in Übereinstimmung mit der Charta fortzusetzen, damit sich die Situation bessert und Frieden, Sicherheit und Stabilität wiederhergestellt werden;
13. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse seiner Guten Dienste und diplomatischen Bemühungen Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Jemen, Kuba.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherung des Bevölkerungsregisters Kuwaits. – Resolution 677(1990) vom 28. November 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 660(1990) vom 2. August 1990, 662(1990) vom 9. August 1990 und 674(1990) vom 29. Oktober 1990,
 - von neuem seine Besorgnis bekundend über das Leid, das den Menschen in Kuwait als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak zugefügt wird,
 - in ernster Sorge über den weiter andauernden Versuch Iraks, die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung Kuwaits zu verändern und die von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits geführten Personenstandsverzeichnisse zu vernichten,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verurteilt die Versuche Iraks, die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung Kuwaits zu verändern und die von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits geführten Personenstandsverzeichnisse zu vernichten;
 2. beauftragt den Generalsekretär, eine Kopie des Bevölkerungsregisters Kuwaits in Verwahrung zu nehmen, dessen Echtheit von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits bestätigt worden ist und das die Eintragungen zur Bevölkerung bis zum 1. August 1990 enthält;
 3. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der rechtmäßigen Regierung Kuwaits Regeln und Vorschriften betreffend den Zugang zu der besagten Kopie des Bevölkerungsregisters und dessen Benutzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung der Resolution 660(1990) mit allen erforderlichen Mitteln. – Resolution 678(1990) vom 29. November 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 660(1990) vom 2. August 1990, 661(1990) vom 6. August 1990, 662(1990) vom 9. August 1990, 664(1990) vom 18. August 1990, 665(1990) vom 25. August 1990, 666(1990) vom 13. September 1990, 667(1990) vom 16. September 1990, 669(1990) vom 24. September 1990, 670(1990) vom 25. September 1990, 674(1990) vom 29. Oktober 1990 und 677(1990) vom 28. November 1990 und unter Bekräftigung derselben,
 - in Anbetracht dessen, daß sich Irak trotz aller Bemühungen der Vereinten Nationen unter flagranter Mißachtung des Sicherheitsrats weigert, seiner Verpflichtung zur Durchführung der Resolution 660(1990) und der oben genannten, dazu später verabschiedeten Resolutionen nachzukommen,
 - eingedenk seiner in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zur Wahrung und Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
 - entschlossen, die uneingeschränkte Befolgung seiner Beschlüsse sicherzustellen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,
1. verlangt, daß Irak die Resolution 660(1990) und alle dazu später verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt befolgt, und beschließt unter Aufrechterhaltung aller seiner Beschlüsse, Irak unter Einschaltung einer Pause als Geste des Entgegenkommens eine letztmalige Gelegenheit zu geben, dies zu tun;
 2. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, für den Fall, daß Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660(1990) und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen;
 3. ersucht alle Staaten, die gemäß Ziffer 2 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;
 4. ersucht alle in Betracht kommenden Staaten, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der von ihnen gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; -2: Jemen, Kuba; =1: China.

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. Februar 1990 (UN-Dok. S/21172)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates auf der 2908. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Fe-

bruar 1990 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Die Situation zwischen Irak und Iran' durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär für seine Informationen betreffend Irak/Iran und für seine ganzheitliche Konzeption hinsichtlich der Modalitäten, der Tagesordnung und des Zeitplans für Direktgespräche zwischen den Parteien, mit denen die vollständige Implementierung der Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats erreicht werden soll.

Demgemäß unterstützt der Rat uneingeschränkt die dahin gehenden Bemühungen des Generalsekretärs, daß die beiden Parteien unter seiner Schirmherrschaft für einen Zeitraum von zwei Monaten und mit einer konkreten Tagesordnung, deren Einzelheiten er den Ratsmitgliedern dargelegt hat und die er den Parteien auf Grundlage der in seinem Bericht vom 22.September 1989 enthaltenen Schlußbemerkungen vorschlagen wird, entsprechend strukturierte Direktgespräche führen.

Der Rat ruft die beiden Parteien dazu auf, mit dem Generalsekretär bei seinen laufenden Bemühungen voll zusammenzuarbeiten, und dabei zu berücksichtigen, daß die Resolution 598(1987) 18 Monate nach der Feuereinstellung zwischen Irak und Iran noch nicht vollständig implementiert worden ist.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm nach Abschluß dieser Phase seiner Bemühungen Bericht zu erstatten und ihn über die erzielten Ergebnisse wie auch über die weiteren Schritte in Kenntnis zu setzen, die er für die vollständige Implementierung der Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats vorsieht.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran. – Resolution 651 (1990) vom 29.März 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 598(1987) vom 20.Juli 1987, 619(1988) vom 9.August 1988, 631(1989) vom 8.Februar 1989 und 642(1989) vom 29.September 1989,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 22.März 1990 und Kenntnis nehmend von den darin festgehaltenen Beobachtungen,
- > beschließt:
 - a) die beteiligten Parteien erneut zur sofortigen Durchführung von Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats aufzufordern;
 - b) das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30.September 1990, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran. – Resolution 671 (1990) vom 27.September 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 598(1987) vom 20.Juli 1987, 619(1988) vom 9.August 1988, 631(1989) vom 8.Februar 1989, 642(1989) vom 29.September 1989 und 651(1990) vom 29.März 1990,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 21.September 1990 und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,
 1. beschließt, das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, das heißt bis zum 30.November 1990, zu verlängern, wie es der Generalsekretär empfohlen hat,
 2. ersucht den Generalsekretär, im November einen Bericht über seine weiteren Konsultationen mit den Parteien über die Zukunft der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran, zusammen mit seinen Empfehlungen in dieser Angelegenheit, vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Reduzierung der Militärhaushalte. – Resolution 44/114 vom 15.Dezember 1989

A

Reduzierung der Militärhaushalte

Die Generalversammlung,

- in dem Wunsche, die Entwicklung des Rüstungswettlaufs und der Militärausgaben umzukehren, welche eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen,
- überzeugt, daß sich die Reduzierung der Militärausgaben als Ergebnis der Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen vorteilhaft auf die internationale Wirtschafts- und Finanzlage auswirken wird,
- erneut erklärend, daß die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten Ressourcen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, umgewidmet werden könnten,
- fest davon überzeugt, daß die Reduzierung der Militärausgaben positive Auswirkungen auf den Prozeß der Stärkung des Vertrauens und der Verbesserung der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen Staaten haben wird,
- in dem Wunsche, ihren Beitrag zu der Erreichung dieser Ziele zu leisten,
 1. begrüßt die Arbeit, die die Abrüstungskommission mit der Festlegung und Ausarbeitung eines Katalogs von Grundsätzen geleistet hat, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung

und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten;

2. nimmt Kenntnis von diesen im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen Grundsätzen und beschließt, sie den Mitgliedstaaten und der Abrüstungskonferenz als nützliche Richtlinien für künftige Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte zur Kenntnis zu bringen;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. beschließt die Aufnahme des Punktes 'Reduzierung der Militärhaushalte' in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +116, –10: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigte Staaten; =19.

ANHANG

Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten

1. Alle Staaten, insbesondere diejenigen Staaten mit den größten Militärarsenalen, sowie die zuständigen Verhandlungsforen sollten konzertierte Anstrengungen mit dem Ziel unternehmen, internationale Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte einschließlich geeigneter für alle Parteien annehmbarer Verifikationsmaßnahmen abzuschließen. Derartige Übereinkünfte sollten zu echten Reduzierungen der Streitkräfte und Rüstungen der Vertragsstaaten beitragen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf einem niedrigeren Streitkräfte- und Rüstungsstand festigen. Formellen Übereinkünften über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben kommt besondere Bedeutung zu, und derartige Übereinkünfte sollten innerhalb kürzester Zeit erzielt werden, um zur Eindämmung des Wettrüstens beizutragen, die internationalen Spannungen zu mildern und mehr Möglichkeiten für eine Umlenkung der derzeit für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere zum Vorteil der Entwicklungsländer, zu schaffen.
2. Bei allen Anstrengungen auf dem Gebiet der Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie die einschlägigen Absätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung berücksichtigt werden.
3. Bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten alle Staaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, bei ihren Militärausgaben Zurückhaltung üben.
4. Die Reduzierung der Militärausgaben auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage sollte schrittweise und ausgewogen entweder in einem prozentualen Verhältnis oder in absoluten Zahlen erfolgen, damit gewährleistet ist, daß kein einzelner Staat und keine Staatengruppe in irgendeinem Stadium Vorteile gegenüber anderen erhält, und sollte unbesch-

det des Rechts aller Staaten auf unverminderte Sicherheit und Souveränität sowie auf die Ergriffung der notwendigen Maßnahmen der Selbstverteidigung erfolgen.

5. Die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben liegt zwar in der Verantwortung aller Staaten und sollte in mehreren Phasen entsprechend dem Grundsatz der größten Verantwortung erfolgen, doch sollte der Prozeß bei den Kernwaffenstaaten mit den größten Militärsensoren und den höchsten Militärausgaben beginnen, unmittelbar gefolgt von den anderen Kernwaffenstaaten und militärisch bedeutsamen Staaten. Dies sollte andere Staaten nicht daran hindern, zu jedem Zeitpunkt während dieses Prozesses Verhandlungen über die ausgewogene Reduzierung ihrer jeweiligen Militärausgaben aufzunehmen und diesbezügliche Übereinkünfte abzuschließen.

6. Die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten menschlichen und materiellen Ressourcen sollten für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, eingesetzt werden.

7. Voraussetzung für sinnvolle Verhandlungen über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben wäre, daß alle an diesen Verhandlungen beteiligten Parteien Transparenz und Vergleichbarkeit akzeptiert und verwirklicht haben. Es wäre notwendig, einvernehmliche Methoden für die Messung und den Vergleich von Militärausgaben in festgelegten Zeiträumen und zwischen Ländern mit unterschiedlichen Haushaltssystemen auszuarbeiten. Zu diesem Zweck sollten die Staaten das von der Generalversammlung im Jahre 1980 angenommene Berichtssystem benutzen.

8. Jeder Vertragsstaat von Übereinkünften zur Reduzierung der Militärausgaben setzt fest, welche Rüstungen und militärischen Aktivitäten innerhalb der in einer derartigen Übereinkunft festgelegten Grenzen konkreten Reduzierungen unterliegen würden.

9. Die Übereinkünfte zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten angemessene, effiziente und für alle Parteien zufriedenstellende Verifikationsmaßnahmen enthalten, damit gewährleistet wird, daß ihre Bestimmungen von allen Vertragsstaaten streng angewandt und befolgt werden. Die einzelnen Verifikationsmethoden oder sonstige Kontrollverfahren sollten je nach Ziel, Anwendungsbereich und Art der Übereinkunft im Laufe des Verhandlungsprozesses vereinbart werden.

10. Von den Staaten einseitig getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben könnten zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Aushandlung und den Abschluß internationaler Übereinkünfte zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben beitragen, insbesondere dann, wenn andere Staaten dieses Beispiel aufgreifen und ähnliche Maßnahmen treffen.

11. Vertrauensbildende Maßnahmen könnten zur Schaffung eines politischen Klimas beitragen, das die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben begünstigt. Umgekehrt könnte die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben zu größerem Vertrauen zwischen den Staaten beitragen.

12. Die Vereinten Nationen sollten eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, Verhandlungen über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben eine Richtung zu ge-

ben, sie zu stimulieren und zu initiieren, und alle Mitgliedstaaten sollten mit den Vereinten Nationen wie auch untereinander zusammenarbeiten, um die mit diesem Prozeß verbundenen Probleme zu lösen.

13. Je nach den gegebenen Umständen können die Einfrierung und die Reduzierung der Militärausgaben bei Zustimmung aller betroffenen Staaten auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene erfolgen.

14. Die Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten in einem umfassenderen Zusammenhang gesehen werden, wozu auch die Achtung und Anwendung des Sicherheitssystems der Vereinten Nationen gehört, und sollten mit anderen Abrüstungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschritte auf dem Weg zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle verbunden sein. Die Reduzierung der Militärausgaben sollte daher die Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung ergänzen und nicht als Ersatz für solche Übereinkünfte betrachtet werden.

15. In der Verabschiedung der vorstehenden Grundsätze sollte ein Mittel zur Erleichterung sinnvoller Verhandlungen über konkrete Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben gesehen werden.

B

Militärausgaben

Die Generalversammlung,

- mit Genugtuung über die ermutigenden Fortschritte, die bei der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu verzeichnen sind,
- feststellend, daß weitere Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen auch zu Reduzierungen der Militärausgaben führen könnten,
- betonend, daß umfangreiche Informationen über militärische Angelegenheiten eine wichtige Voraussetzung für die Erzielung von Übereinkünften über die Reduzierung der Streitkräfte sind,
- daran erinnernd, daß gemäß Resolution 35/142B der Generalversammlung vom 12. Dezember 1980 ein internationales System für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt worden ist und daß von einer Reihe von Mitgliedstaaten aus verschiedenen geographischen Regionen und mit unterschiedlichen Haushaltssystemen einzelstaatliche Berichte über Militärausgaben eingegangen sind,
- überzeugt, daß durch eine breitere Beteiligung an dem standardisierten System der Vereinten Nationen für die Berichterstattung über Militärausgaben größere Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht werden könnte,

1. ist der Auffassung, daß eine Transparenz auch einvernehmliche Methoden für die Messung und den Vergleich von Militärausgaben in festgelegten Zeiträumen und zwischen Ländern mit unterschiedlichen Haushaltssystemen erfordert;
2. fordert daher alle Staaten auf, das von der Generalversammlung angenommene Berichtssystem zu verwenden;
3. beschließt die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel 'Transparenz und Reduzie-

rung der Militärausgaben' in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +127; -0; =15.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Allgemeine und vollständige Abrüstung (hier: Beitrag der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit). – Resolution 44/116U vom 15. Dezember 1989

Die Generalversammlung,

- eingedenk der Wichtigkeit der bilateralen, regionalen und weltweiten Vertrauensbildung für die friedliche Beilegung bestehender internationaler Probleme und für die Verbesserung und Förderung internationaler Beziehungen, die auf Gerechtigkeit, Zusammenarbeit und Solidarität beruhen,
- in Anerkennung dessen, daß die Verpflichtung zu vertrauensbildenden Maßnahmen wesentlich dazu beitragen könnte, den Weg für weitere Abrüstungsfortschritte zu ebnen,
- unter Hinweis auf frühere Resolutionen zum Thema Vertrauensbildung, insbesondere auf die Resolution 43/78H vom 7. Dezember 1988,

1. begrüßt die Anwendung der in der Schlußakte von Helsinki enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen und auf dieser Grundlage die positiven Erfahrungen, die die fünfunddreißig Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa seit 1987 bei der Anwendung der auf der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa vereinbarten Maßnahmen gesammelt haben;
2. erwartet, daß die laufenden Wiener Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen auf den bereits erzielten Ergebnissen der Stockholmer Konferenz aufbauen und diese erweitern werden, mit dem Ziel, ein neues Paket einander ergänzender vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen auszuarbeiten und zu verabschieden, die darauf gerichtet sind, das Risiko einer militärischen Konfrontation in Europa zu verringern;
3. bittet erneut alle Staaten, die mögliche Einführung vertrauensbildender Maßnahmen in ihrer jeweiligen Region in Erwägung zu ziehen und nach Möglichkeit auf der Grundlage von Initiativen der Staaten der betreffenden Region und nach Maßgabe der Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweiligen Region darüber zu verhandeln;
4. begrüßt es außerdem, daß sich die regionalen Abrüstungs-Workshops der Vereinten Nationen und die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Asien, Lateinamerika und in der Karibik unter anderem mit vertrauensbildenden Maßnahmen befassen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 646(1989) vom 14. Dezember 1989

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 1989 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern,
 - sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
 - ferner in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1989 hinaus in Zypern zu belassen,
 - in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1990 endenden Zeitraum;
 2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis 31. Mai 1990 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Dezember 1989 (UN-Dok. S/21026)

Auf der 2898. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Dezember 1989 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Zypern« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern und bekunden ihre volle Unterstützung für die anhaltenden Bemühungen, die er in Weiterverfolgung der im August 1988 eingeleiteten Initiative unternimmt.

Die Mitglieder weisen auf die vom Präsidenten des Rates am 9. Juni 1989 in ihrem Namen abgegebene Erklärung hin, in der sie ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht haben, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) nicht möglich gewesen ist, zu einer Verhandlungslösung für alle Aspekte des Zypernproblems zu gelangen.

Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, daß es nach Einschätzung des Generalsekretärs eine Grundlage für effektive Verhandlungen gibt, sofern beide Führer den erforderlichen guten

Willen beweisen und anerkennen, daß eine tragbare Lösung den legitimen Interessen der beiden Volksgruppen Genüge tun muß.

Die Mitglieder teilen außerdem die Enttäuschung des Generalsekretärs, daß es nicht möglich gewesen ist, bei der Ausarbeitung eines einvernehmlichen Vorentwurfs für ein Rahmenabkommen konkrete Ergebnisse zu erzielen. In dieser Hinsicht teilen sie die Hoffnung des Generalsekretärs, daß Anfang nächsten Jahres direkte und sinnvolle Gespräche wiederaufgenommen werden können.

Die Mitglieder bitten beide Führer nachdrücklich, so vorzugehen, wie es der Generalsekretär bei ihren letzten Treffen vorgeschlagen hat, und, wie im Juni vereinbart, mit ihm und seinem Sonderbeauftragten bei der Fertigstellung eines Vorentwurfs zusammenzuarbeiten. Die Mitglieder bitten die beiden Parteien außerdem nachdrücklich, durch erneute entschlossene Anstrengungen die Versöhnung zu fördern. Sie teilen die Auffassung des Generalsekretärs, daß sich Maßnahmen des guten Willens in dieser Hinsicht als nützlich erweisen könnten.

Die Mitglieder sind besorgt über die Schwierigkeiten, auf die die UNFICYP im letzten Mandatszeitraum gestoßen ist. Sie fordern alle Parteien auf, mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten und durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß die Integrität der Pufferzone gewährleistet ist.

Außerdem nehmen die Mitglieder Kenntnis von den vom Generalsekretär erwähnten anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten der UNFICYP. Sie nehmen Kenntnis von seinem Aufruf zu höheren finanziellen Beiträgen an die UNFICYP, die dieser bei der Fortsetzung ihrer wichtigen Friedenssicherungsrolle in Zypern helfen und ihre finanziellen Schwierigkeiten verringern würden.

Die Mitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis 1. März 1990 zu berichten, welche Fortschritte bei der Wiederaufnahme intensiver Gespräche und bei der Ausarbeitung eines einvernehmlichen Vorentwurfs für ein Rahmenabkommen erzielt worden sind.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Februar 1990 (UN-Dok. S/21160)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder am 22. Februar 1990 die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats erinnern an die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 14. Dezember 1989 in ihrem Namen abgegebene Erklärung (S/21026). Sie danken dem Generalsekretär für seine Unterrichtung über den derzeitigen Stand seines Zypern betreffenden Auftrags der Guten Dienste und bekunden ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um den beiden Volksgruppen bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung behilflich zu sein.

Die Ratsmitglieder betonen, welche Bedeutung sie einer baldigen Verhandlungslösung des Zypernproblems beimessen.

Die Ratsmitglieder stellen mit Genugtuung fest, daß die führenden Vertreter der beiden Seiten in Zypern die Einladung des Generalsekretärs angenommen haben, mit ihm ab 26. Februar 1990 zu einer längeren Tagung zusammenzutreffen, um, wie im Juni 1989 ver-

einbart, die Arbeit an dem Entwurf einer umfassenden Einigung abzuschließen.

Die Ratsmitglieder fordern die führenden Vertreter der beiden Seiten auf, den erforderlichen guten Willen und die erforderliche Flexibilität zu beweisen und voll mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Gespräche zu einem großen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Lösung des Zypernproblems werden.

Die Mitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat nach Abschluß des bevorstehenden Treffens Bericht zu erstatten und sie über die erzielten Ergebnisse und seine Einschätzung der Lage zu diesem Zeitpunkt zu unterrichten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 649(1990) vom 12. März 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. März 1990 (S/21183) über das jüngste Treffen der führenden Vertreter der beiden Volksgruppen in Zypern und über seine Einschätzung der derzeitigen Lage,
 - unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen zu Zypern,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1990 (S/21160), in der die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen aufgefordert wurden, den erforderlichen guten Willen und die erforderliche Flexibilität zu beweisen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Gespräche zu einem großen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Lösung des Zypernproblems werden,
 - seinem Bedauern darüber Ausdruck verleihend, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) nicht möglich gewesen ist, auf dem Verhandlungswege eine Regelung aller Aspekte des Zypernproblems herbeizuführen,
 - besorgt darüber, daß auf dem jüngsten Treffen in New York keine Ergebnisse hinsichtlich eines einvernehmlichen Rahmenentwurfs für eine umfassende Vereinbarung erzielt werden konnten,
1. bekräftigt insbesondere seine Resolution 367(1975) sowie seine Unterstützung der 1977 und 1979 auf hoher Ebene geschlossenen Vereinbarungen zwischen den führenden Vertretern der beiden Volksgruppen, in denen sich diese verpflichteten, eine beide Volksgruppen einschließende Bundesrepublik Zypern zu schaffen, die ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Nichtgebundenheit wahren und die vollständige oder teilweise Vereinigung mit einem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen wird;
 2. gibt seiner vollen Unterstützung Ausdruck für die Bemühungen, die der Generalsekretär derzeit unternimmt, um seinen Zypern betreffenden Auftrag der Guten Dienste durchzuführen;
 3. fordert die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen auf, sich weiterhin darum

zu bemühen, frei zu einer beiderseitig annehmbaren Lösung zu gelangen, die die Schaffung einer Föderation vorsieht, welche entsprechend dieser Resolution und den 1977 und 1979 auf hoher Ebene von ihnen getroffenen Vereinbarungen beide Volksgruppen einschließt, was die verfassungsmäßigen Aspekte betrifft, und zwei Zonen umfaßt, was die territorialen Aspekte betrifft, und fordert sie ferner auf, wie im Juni 1989 vereinbart, mit dem Generalsekretär gleichberechtigt zusammenzuarbeiten, um vorerst einmal mit Dringlichkeit den Rahmenentwurf für eine umfassende Vereinbarung fertigzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, damit baldmöglichst Fortschritte erzielt werden, und den beiden Volksgruppen zu diesem Zweck dadurch behilflich zu sein, daß er Anregungen unterbreitet, um die Gespräche zu erleichtern;
5. fordert die Beteiligten auf, alle Handlungen zu unterlassen, die die Situation verschärfen könnten;
6. beschließt, aktiv mit der Situation und den derzeitigen Bemühungen befaßt zu bleiben;
7. ersucht den Generalsekretär, den Rat in seinem bis 31. Mai 1990 vorzulegenden Bericht über die Fortschritte bei der Wiederaufnahme der intensiven Gespräche und bei der Ausarbeitung eines dieser Resolution entsprechenden einvernehmlichen Rahmenentwurfs für eine umfassende Vereinbarung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 657(1990) vom 15. Juni 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1990 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/21340 mit Add.1),
- sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1990 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
- 1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1990 endenden Zeitraum;
- 2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis 30. November 1990 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Juni 1990 (UN-Dok. S/21361)

Auf der 2928. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Juni 1990 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Zypern« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats weisen hin auf die Resolution 649(1990) des Sicherheitsrats und auf andere einschlägige Resolutionen. Sie bringen erneut ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) nicht möglich gewesen ist, zu einer Verhandlungslösung für alle Aspekte des Zypernproblems zu gelangen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär in Durchführung seines Zypern betreffenden Auftrags der Guten Dienste derzeit unternimmt.

Die Mitglieder weisen außerdem hin auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1990 (S/21323) betreffend die Friedensoperationen der Vereinten Nationen. Sie wiederholen ihre dort bereits zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die Friedensoperationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und unterhalten werden müssen. Sie äußern daher ihre Besorgnis über die chronische und immer schwerwiegendere Finanzkrise der UNFICYP, die der Generalsekretär in seinem Bericht und in seinem an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben vom 31. Mai 1990 (S/21351) dargestellt hat, und sie unterstützen seinen Aufruf zur Leistung finanzieller Beiträge, die es der UNFICYP ermöglichen würden, die Aufgaben, für die sie geschaffen worden ist, auch weiterhin wahrzunehmen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Juli 1990 (UN-Dok. S/21400)

Auf der 2930. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Juli 1990 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Zypern« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Ratsmitglieder haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Zypern betreffenden Auftrag der Guten Dienste behandelt (S/21393). Sie geben einmütig ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die derzeitigen Bemühungen des Generalsekretärs, die beiden Volksgruppen bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung zu unterstützen. Sie stimmen mit seiner Einschätzung der jüngsten Entwicklungen überein, teilen seine Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten und befürworten seinen Aktionsplan. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre von beiden Seiten angenommene Resolution 649(1990) vom 12. März 1990 und

weisen erneut auf die Wichtigkeit hin, die sie einer baldigen Verhandlungslösung der Zypern-Frage beimessen.

Die Ratsmitglieder fordern die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen auf, mit dem Generalsekretär auf der Grundlage seines Aktionsplans voll zusammenzuarbeiten und sich umgehend über einen Rahmenentwurf für eine umfassende Vereinbarung zu verständigen. In Übereinstimmung mit der Resolution 649(1990) ersuchen sie den Generalsekretär, soweit erforderlich, Vorschläge zur Unterstützung der beiden Volksgruppen bei der Verständigung über einen Rahmenentwurf zu unterbreiten.

Die Ratsmitglieder fordern erneut alle Beteiligten auf, besonders in diesem heiklen Prozeßabschnitt alle Handlungen oder Erklärungen zu unterlassen, die die Situation verschärfen könnten. Sie äußern sich besorgt über alle Handlungen, die dem Inhalt von Ziffer 5 der Resolution 550(1984) sowie Ziffer 5 der Resolution 649(1990) zuwiderlaufen. Sie fordern beide Volksgruppen auf, sich gezielt um die Förderung von gegenseitigem Vertrauen und Versöhnung zu bemühen.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, den Rat bis zum 31. Oktober 1990 über die Durchführung seines Aktionsplans zu unterrichten.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Mission der Guten Dienste in Afghanistan und Pakistan. – Resolution 647(1990) vom 11. Januar 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die vom 14. April 1988 beziehungsweise 22. April 1988 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/19834 beziehungsweise S/19835) bezüglich der am 14. April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in Bezug auf Afghanistan,
- sowie unter Hinweis auf die Mitteilung des Generalsekretärs vom 15. Februar 1989 (S/20465) und seinen Bericht vom 20. Oktober 1989 (S/20911),
- ferner unter Hinweis auf seine Resolution 622(1988) vom 31. Oktober 1988,
- Kenntnis nehmend von dem vom 9. Januar 1990 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/21071),
- 1. bestätigt sein Einverständnis mit den im Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Januar 1990 in Aussicht genommenen Maßnahmen betreffend die Regelungen für eine vorübergehende Dislozierung von Offizieren aus laufenden Operationen der Vereinten Nationen nach Afghanistan und Pakistan, mit dem Auftrag, die Gute-Dienste-Mission weitere zwei Monate zu unterstützen;
- 2. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen über die weitere Entwicklung unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.